Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.07.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 29. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Blaubeuren erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
   a) Gnadensachen,
   b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
   c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
   d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
   e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
   f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
a) das Land Baden-Württemberg,
b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (d.h. bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei der Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Blaubeuren kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
   a) Gebühren für Telekommunikation,
   b) Reisekosten,
   c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
   d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
   e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
   f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 9
Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

§ 10
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12. März 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Blaubeuren, den 29.07.2025

Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juli 2025)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	18 €/ZE
2	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	18 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 6 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	18 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung):	18 €/ZE
3	**Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche** z. B. Auskünfte Erschließungsbeitrag etc. (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	18 €/ZE
4	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	18 €/ZE
5	**Beglaubigungen, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,50 €/Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	für die Erste 6 €, für jede weitere 2,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	für die Erste 6 €, für jede weitere 2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	**Bescheinigungen**	
6.1	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,50 €/Fall
6.2	schriftliche Anliegerbescheinigung	51 €/Fall
6.3	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) z. B. Finanzamtsbestätigung für Kinderbetreuungskosten, ...	18 €/ZE

6.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen** und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	18 €/ZE
8	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	18 €/ZE
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 18 €
9	**Schreibgebühren**	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	5,50 €/Fall
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	12,50 €/Fall
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	5,50 €/Fall
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	2 €
	für jede weitere Seite:	1 €
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	2 €
	für jede weitere Seite:	1 €
10	**Baurecht**	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	74,50 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	16,50 €/ZE
10.3	Auskünfte aus den Bauakten zzgl. Schreibgebühren Nr.9	16,50 €/ZE
10.4	Ausstellung einer Entwässerungsgenehmigung	20,50 €/ZE
11	**Bestattungsrecht**	
11.1	Ausstellen eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	25 €/Fall
11.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	22 €/Fall
11.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	21 €/ZE
12	**Fischereischeine**	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
12.1.1	Jahresfischereischein:	18,50 €/Fall

12.1.2	Jugendfischereischein:	18,50 €/Fall
12.1.3	Verlängerung Fischereischein	9,50 €/Fall
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) Inhaber von Jugendfischereischeinen sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.	12 €/Jahr
13	**Fundsachen**	
13.1	bei Sachen	15,50 €/Fall
13.2	bei Tieren zzgl. tatsächliche Unterbringungskosten:	33,50 €/Fall
14	**Gewerberecht**	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	18,50 €/Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	18,50 €/Fall
14.3	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
14.3.1	Gewerbeanmeldung	37 €/Fall
14.3.2	Gewerbeabmeldung	37 €/Fall
14.3.3	Gewerbeummeldung	37 €/Fall
14.4	Spiele	
14.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	252 €/Fall
14.4.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	168 €/Fall
14.4.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnisse nach § 33 Abs. 1 GewO	168 €/Fall
14.4.4	Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragssteller	84 €/Fall
15	**Gaststättenrecht**	
15.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
15.1.1	Für den ersten Tag	33,50 €/Fall
15.1.2	Für jeden weiteren Tag	11 €/Fall
16	**Standesamt**	
16.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	38 €/Fall
16.2	Eheschließung in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	
16.2.1	Täferstube	140 €
16.2.2	Rathausfoyer	200 €
16.2.3	Kleines großes Haus – großer Saal EG (Buchung über Stadt Blaubeuren)	220 €
16.2.4	Kleines großes Haus – kleiner Raum OG (Buchung über Stadt Blaubeuren)	60 €
16.2.5	Sektempfang	100 €
16.3	Auskünfte zum Personenstandsgesetz	20 €/Fall
17	**Melderecht**	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	12 €/Fall
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	9,50 €/Fall
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	14 €/Fall
17.1.4	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG): Das Rechenzentrum stellt für dessen Aufwand, sofern angefallen, zusätzlich eine separate Rechnung.	14 €/ZE
17.2	Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	21 €/Fall
17.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) je Bescheinigung:	14 €/Fall
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	18,50 €/Fall
17.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (es werden mehrere gleichlautende	9,50 €/Fall

	Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	14 €/ZE
17.5	**Gebührenfrei** sind insbesondere:	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.5.2	die Auskunft des Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
17.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
17.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.5.8	Datenübermittlungen und Auskünften zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	
18.1.1	Sondernutzung des Gehwegs/der Straße (Baugerüste, Container, Baukran)	50 €/Fall
18.1.2	sonstige Sondernutzungen	
	Haltverbot	22 €/Fall
	Außenbewirtschaftung	67 €/Fall
	Infostände o. Ä.	33,50 €/Fall
19	**Verkehrsrechtliche Anordnungen**	
19.1	**Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis nach §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 2 StVO** Die Rahmengebühr gem. Ziff. 261 GebOSt wird wie folgt konkretisiert:	
19.1.1	Bei halbseitiger Sperrung	
19.1.1.a	... bis zu einer Woche	56,50 €/Fall
19.1.1.b	... bis zu einem Monat	79 €/Fall
19.1.1.c	... bis zu drei Monaten	102 €/Fall
19.1.1.d	... bis zu sechs Monaten	124,50 €/Fall
19.1.1.e	... bis zu einem Jahr	147,50 €/Fall
19.1.2	Bei Vollsperrung	
19.1.2.a	... bis zu einer Woche	75,50 €/Fall
19.1.2.b	... bis zu einem Monat	105,50 €/Fall
19.1.2.c	... bis zu drei Monaten	136 €/Fall
19.1.2.d	... bis zu sechs Monaten	166 €/Fall
19.1.2.e	... bis zu einem Jahr	196,50 €/Fall
19.1.3	Gehwegsperrung	
19.1.3.a	... bis zu einer Woche	37,50 €/Fall
19.1.3.b	... bis zu einem Monat	52,50 €/Fall
19.1.3.c	... bis zu drei Monaten	68 €/Fall
19.1.3.d	... bis zu sechs Monaten	83 €/Fall
19.1.3.e	... bis zu einem Jahr	98 €/Fall

19.2	Ausnahmegenehmigung zum Befahren von gesperrten oder beschränkten Wegen	84 €/Fall
20	**Wasserrecht**	
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	20,50 €/ZE
20.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	20,50 €/ZE
21	**Polizei- und Ordnungsrecht**	
21.1	Allgemeine öffentliche Leistungen im Polizei- und Ordnungsrecht	
21.1.1	Erstmalige Erteilung	252 €/Fall
21.1.2	Wiederholte Erteilung	126 €/Fall
21.1.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	168 €/Fall
22	**öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz**	
22.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	gebührenfrei
22.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	
22.2.1	Feuerwerk Klasse 1	37,50 €/Fall
22.2.2	Feuerwerk Klasse 2	75,50 €/Fall
22.3	Erprobung und Durchführung eines Feuerwerks	37,50 €/Fall
22.4	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	18,50 €/ZE